

Satzung des „Arbeiter-Samariter-Bund“, Ortsverband Königstein/Pirna e. V. (Stand: 15.07.2021)

§ 1 - Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund“, Ortsverband Königstein/Pirna, eingetragener Verein (e. V.), abgekürzt ASB.
- (2) Erkennungszeichen des Ortsverbandes ist ein rotes, langgezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund, in Verbindung mit dem Namen Arbeiter-Samariter-Bund e. V.
- (3) Der Sitz des Ortsverbandes befindet sich in Pirna/Sa. Eingetragen ist er unter der Vereinsregisternummer 20226 in Dresden. Der Gerichtsstand ist Pirna.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes umfasst den politischen Bereich des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Zweck des Vereins ist:
 1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 3. die Förderung der Erziehung und Berufsbildung;
 4. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 5. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Wesen und Aufgabe

- (1) Der Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Königstein/Pirna e. V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Ausbildung seiner Mitglieder und der Bevölkerung in fachgerechter Erster Hilfe und Krankenpflege,

2. Ausbildung von Rettungssanitätern und Sanitätshelfern,
 3. 3Ausbildung von Erst-Helfern und Betriebssanitätern,
 4. Übernahme von Aufgaben im Krankentransport, Rettungsdienst, Sanitätsdienst und Fahrdienst für Behinderte,
 5. Mitarbeit in Fragen des Arbeitsschutzes in Betrieben,
 6. Ausbildung und Mitarbeit im Katastrophenschutz,
 7. Durchführung von Aufgaben im Gesundheitswesen. Mitarbeit auf allen Gebieten der Gesundheitsvorsorge sowie der offenen und geschlossenen Fürsorge,
 8. Unterhaltung von Krankenanstalten, Pflegeheimen, Altenheimen, Alten und Seniorenwohnheimen, Altenwohnungen, Altenkurheimen, Behinderteneinrichtungen, Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendheimen, Zufluchtsstätten, Sozialstationen und ähnlichen Einrichtungen,
 9. Durchführung von sozialen Diensten und Freizeitmaßnahmen für Alte und Behinderte,
 10. Jugendarbeiten.
- (3) Der Arbeiter-Samariter-Bund verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Die Mittel des Arbeiter-Samariter-Bund dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Arbeiter-Samariter-Bund erhalten, ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben des Arbeiter-Samariter-Bund entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden.
- (2) Der Arbeiter-Samariter-Bund darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 - Mitgliedschaft im Bundesverband

- (1) Der Ortsverband Arbeiter-Samariter-Bund Königstein/Pirna e. V. ist Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. und im Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Sachsen e. V.
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. verliert der Ortsverband das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu tragen. Ein etwas neu gewählter Name muss sich von dem

bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

- (3) Bei Austritt oder Ausschluss überträgt der Ortsverband sein Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. Dieser hat das Vermögen dann einem evtl. neu gegründeten Orts- oder Kreisverband wieder zu übertragen. Sollte sich binnen 24 Monaten nach Auflösung kein neuer Orts- oder Kreisverband bilden, ist das Vermögen an noch existierende Einrichtungen, die vom ASB Königstein/Pirna e. V. betrieben wurden, auszuzahlen.

§ 5 – Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Königstein/Pirna e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwenden wird.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bund kann werden, wer sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bekennt. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen wie von Vereinen und gesellschaftlichen Gruppen erworben werden.
- (2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die zentral vom Bundesverband bearbeitet wird. Vor der Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhalten der ASB Königstein/Pirna e. V. und der Landesverband die Liste der beim Bundesverband eingetragenen Beitrittserklärungen für ihre Organisationsstufen. Sofern nicht der betroffene Landesverband oder Ortsverband binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederversammlung widerspricht, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch.
- (4) ASB-Gesellschaften i.S. d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der ASB Königstein/Pirna e. V. hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft im ASB Ortsverband Königstein/Pirna e. V., im ASB Landesverband Sachsen e. V. und im Bundesverband.
- (2) Der ASB Ortsverband Königstein/Pirna e.V. übt seine Mitgliederrechte in der Landeskongress aus. Dort nimmt er auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskongress wahrgenommen.

- (3) Die korporativen Mitglieder des ASB Königstein/Pirna e. V. haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (4) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellen besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.
- (5) Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB können die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken. Nur Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
- (6) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart. Gerichtsstand für die aus den Mitgliedsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Ort zuständige Gericht, an dem der ASB Königstein/Pirna e. V. seinen Sitz hat.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
 - b. durch Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden, zum Ende des Kalendermonats, der auf die letzte Mahnung folgt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Arbeiter-Samariter-Bund unter entsprechender Anwendung des § 15,
 - d. durch Tod,
 - e. durch Auflösung (bei korporativen Mitgliedern) mit sofortiger Wirkung.
- (2) Ein Wiedereintritt ist möglich, außer nach c).
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im ASB Königstein/Pirna e. V. endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen e. V. und im Bundesverband. Endet die Mitgliedschaft des ASB Königstein/Pirna e. V. im Landesverband Sachsen e. V., so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband dennoch nur nach schriftlicher Austrittserklärung diesen gegenüber.
- (4) Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich an den Ortsverbandsvorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären.

§ 9 - Organe

(1) Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand des Ortsverbandes
- c) die Geschäftsführung
- d) die Ortsverbandskontrollkommission.

§ 10 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.

(2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des ASB Königstein/Pirna e. V. und seiner Gesellschaften und den Prüfungsbericht der Ortsverbandskontrollkommission entgegen zu nehmen,
- b) den Jahresabschluss des ASB Königstein/Pirna e. V. entgegen zu nehmen,
- c) den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegen zu nehmen,
- d) Anträge an Landesausschluss und -konferenz zu beschließen,
- e) alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie drei bis sechs Monate vor der Landeskonzferenz die Delegierten zur Landeskonzferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
- f) Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abzurufen,
- g) über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
- h) Änderung der Satzung zu beschließen,
- i) über die Auflösung des ASB Königstein/Pirna e. V. zu beschließen.

(3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Befassung mit arbeits- und betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.

(4) Im ASB Königstein/Pirna e. V. wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied einberufen. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die dem ASB Königstein/Pirna e. V. beigetreten sind, mit Stimmrecht teilnehmen.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied einzuberufen:
- a) wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Ortsverbandes erfordert;
 - b) wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird;
 - c) wenn der Landesvorstand oder die Landeskontrollkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt. Kommt der Ortsverband diesem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nach, so kann der Landesverband sie selbst einberufen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen hinsichtlich ihrer Befassung auf der Mitgliederversammlung einer Unterstützung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (7) Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher zu benachrichtigen, die Tagesordnung ist auf der Einladung anzugeben. Das soll durch Veröffentlichung als Anzeige in der örtlichen Tagespresse erfolgen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen sind mehr als $\frac{3}{4}$ Ja-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichstand wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

§ 11 - Ortsverbandsvorstand

- (1) (Der Ortsverbandsvorstand ist Vorstand i. S. des § 26 BGB und besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) drei Mitgliedern
- (2) Der Ortsverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der in Abs. (1) genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) Der Ortsverbandsvorstand beruft einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen kann, die in § 12 aufgeführten Geschäftskreise. Der Ortsverbandsvorstand behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor. Der Ortsverbandsvorstand ist ferner für die Abberufung/Abbestellung eines Geschäftsführers zuständig.
- (4) Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere:
- die strategischen Ziele des Ortsverbandes periodisch festzulegen,
 - den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen,
 - die Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
 - die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
 - nach Anhörung der Kontrollkommission einen externen Steuerberater auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts zu verabschieden,
 - Mitgliederversammlungen einzuberufen,
 - die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, der Geschäftsführer verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet in der der Landeskonferenz vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bleibt deren Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz für die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen, wie Reisekosten, Post- und Telefonspesen. Der Aufwendungsersatz erfolgt gegen Nachweis bzw. im Rahmen der steuerrechtlichen anzusetzenden Pauschalen.

§ 12 - Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erfolgt durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser den Verein alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird der Verein durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten, von denen einer durch den Vorstand als Hauptgeschäftsführer bestimmt werden kann. Einzelnen Geschäftsführern kann durch den Vorstand die Befugnis erteilt werden, den Verein alleine zu vertreten, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.
- (2) Der Aufgabenbereich der Geschäftsführung besteht in der operativen Leitung des Geschäftsbetriebes. Die Geschäftsführung ist Vorgesetzter der im Verein tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter und Zivildienstleistenden bzw. sonstig freiwillig tätigen Mitarbeiter. Diesem Personenkreis gegenüber ist die Geschäftsführung weisungsberechtigt und nimmt die Arbeitgeberpflichten wahr.
- (3) Die Geschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat Sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz, Landesausschuss und des Ortsverbandsvorstandes zu beachten und sich im Rahmen des Haushaltplanes zu bewegen.

Der Ortsverbandsvorstand beruft einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen kann, die in § 12 aufgeführten Geschäftskreise. Der Ortsverbandsvorstand behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor. Der Ortsverbandsvorstand ist ferner für die Abberufung/Abbestellung eines Geschäftsführers zuständig.

- (4) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages aus. Der Vorstand kann die Geschäftsführung als besonderen Vertreter nach § 30 BGB berufen. Der Dienstvertrag mit der Geschäftsführung kann auf fünf Jahre befristet werden. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
- (5) Insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse sind der Geschäftsführung zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. die Vertretung des Vereins, soweit diese nicht nach § 11 dem Vorstand vorbehalten sind,
 2. die verantwortliche operative Gesamtleitung der Geschäftsstelle und der Einrichtungen des Vereins,
 3. der Abschluss von Verträgen und die Vornahme von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, die im Rahmen des Haushaltplanes und zur Durchführung des operativen Geschäftsbetriebes notwendig und nicht nach § 11 dem Vorstand vorbehalten sind, im Zweifelsfall ist mit dem Vorstand Rücksprache zu nehmen; dies betrifft auch Verträge im Bereich der EU,

4. die Durchführung von Personalentscheidungen im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Haushaltplanes bzw. die Realisierung von Personalentscheidungen des Vorstandes, wobei Entscheidungen über die Eingehung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Leiter von Einrichtungen der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Letzteres gilt nicht, wenn Gründe für eine außerordentliche Kündigung vorliegen und eine Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen nicht durchgeführt werden kann. Bis zu einer Vorstandsentscheidung kann die Geschäftsführung eine Suspendierung aussprechen.
5. Verhandlungen und Abschluss von Verträgen mit den Kostenträgern für die Leistungen des Vereins.

(6) Nachfolgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:

1. die Verlegung der Geschäftsstelle,
2. die Einrichtung zusätzlicher oder Schließung von zusätzlichen Geschäftsstellen,
3. die Gründung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen,
4. die Gründung von Vereinigungen und Gesellschaften oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung oder Auflösung,
5. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
6. der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Kooperationsverträgen sowie von Verträgen wettbewerbsbeschränkender Art,
7. der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Jahresbelastung von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall und/oder einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten,
8. das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und die Abgabe von Garantieerklärungen, soweit sie den Wert von 25.000 Euro nicht übersteigen und im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes erforderlich sind,
9. die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Darlehen, soweit sie sich nicht im Kontokorrent befinden oder nicht im Haushaltplan vorgesehen sind oder eine Höhe von 50.000 Euro überschreiten,
10. die nicht nur kurzfristige Beauftragung externer Buchhalter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder anderer Berater bzw. die Änderung oder Beendigung einer derartigen Vereinbarung,
11. der Abschluss von Tarifverträgen.

(7) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten. Die Geschäftsführung hat daher dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Vereins von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten. Sie hat dem Vorstand

- regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu berichten,
- jährlich bis zum 30. November einen Entwurf des Haushaltplanes und gegebenenfalls eines Nachtragshaushaltplanes vorzulegen,
- spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres den Jahresabschluss mit dem Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen,
- unverzüglich zu unterrichten bei wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Haushaltplanes, die zu einem erkennbaren Entscheidungsbedarf im laufenden Geschäftsjahr führt sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Vereins in seiner Existenz oder zum Verlust von Vermögensteilen in nicht unerheblicher Höhe führen können.

- (8) Die Geschäftsführung unterliegt neben dem Vorstand im Bereich der Finanzen und der Kontrolle den Verpflichtungen des entsprechenden Kapitels der Bundesrichtlinien.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe mit Ausnahme der Ortsverbandskontrollkommission beratend teil.
- (10) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen Mitglied im ASB sein.
- (11) Weitere Einzelheiten des Aufgabenkreises der Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden.

§ 13 - Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission des Ortsverbandes besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst.
- (2) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ortsverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüft. Werden Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand.
- (3) Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Ortsverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
- (4) Sie ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu fordern und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Die Kontrollkommission ist zu Stillschweigen verpflichtet.

§ 14 - Arbeiter-Samariter-Jugend

Die Mitarbeiter in der Arbeiter-Samariter-Jugend und deren Tätigkeit ist in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bund geregelt.

§ 15 - Kontrollrecht

Der Ortsverband erkennt das Recht der Kontrolle durch den Bundesverband an. Die Bundeskontrollkommission hat nach Voranmeldung das Recht zur Kontrolle.

§ 16 - Ausschluss natürlicher Personen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie
 - a) dem ASB grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen schaden,
 - b) den satzungsgemäßen Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes oder den Beschlüssen der zuständigen Organe nicht folgen,

- c) sich Eigentum des Arbeiter-Samariter-Bundes widerrechtlich zugeeignet haben oder widerrechtlich sich oder einem Anderen wirtschaftliche Vorteile verschafft haben,
- d) sich an Gruppenbildung beteiligt haben, die den Zielen und Aufgaben des Arbeiter-Samariter-Bundes entgegenstehen.

(2) Vereinsordnungsmittel sind:

- Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
- Befristeter Entzug der Ausübung der Mitgliederrechte;
- Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
- Abberufung aus Organstellungen;
- Ausschluss aus dem ASB bei schwer wiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand des Ortsverbandes. Die Vereinsordnungsmittel von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ, sie sind schriftlich mitzuteilen.
- (4) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens für den Arbeiter-Samariter-Bund kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Bundesverband ausgeschlossen werden. Das Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Bundesverband ausgeschlossen werden. Das Mitglied und der vereinsinterne Gesamtvorstand sind von der Entscheidung schriftlich zu benachrichtigen.
- (5) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzung nicht vorlag oder weggefallen ist.
- (6) Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren schriftlichem Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumnis wird die Entscheidung endgültig wirksam.
Das Schiedsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Das Schiedsverfahren richtet sich nach der vom Bundesausschuss zu beschließenden Schiedsordnung. Diese wird hiermit anerkannt.

§ 17 - Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. beschlossenen Richtlinien sind für den Ortsverband verbindlich. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 - Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Konferenzen, Versammlungen und Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19 - Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen oder die Auflösung des Ortsverbandes beschließen.
- (2) Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können auf der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden Stimmberechtigten beraten werden.
- (3) Zur Änderung der Ziele und Aufgaben des Ortsverbandes ist die Zustimmung einer drei Viertel - Mehrheit der Mitgliederversammlung nötig.
- (4) Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. Es gilt § 4